

bestimmte Gehaltszulage (Alterszulage) zu gewähren und nach Verlauf der nächsten 10 J. dieselbe zu wiederholen, die höher dotirten Stellen aber der freien Konkurrenz zu überlassen. — Für Krankheitsfälle werden Kreisvikare angestellt. In Beziehung auf Ruhegehälter, Wittwen- und Waisenversorgung werden die Lehrer den übrigen Staatsdienern gleichgestellt. Die Ruhegehälter werden fernerhin dem Nachfolger nicht in Abzug gebracht.

III. A. Der Staat übernimmt die Sorge für die gesammte Volkserziehung, läßt dagegen die eigene Betheiligung der bürgerlichen Gemeinden an den allgemeinen Volkserziehungsanstalten in der Weise fortbestehen, daß die Gemeinde die erforderlichen Lehrräume und Lehrmittel für dieselben anzuschaffen und im Stande zu halten hat. Auch steht es der Gemeinde frei, durch persönliche Zulagen aus Gemeindemitteln beliebige Lehrer zu fesseln. Demnach werden sowohl vom Staate, als von der Gemeinde die Kosten für die Volkserziehung durch die sonst gewöhnlichen Besteuerungsarten mit aufgebracht, sodaß also ebensowenig eine besondere Schulsteuer eingerichtet wird, als eine besondere Militär-, Polizei-, Justizsteuer u. u. seither bestanden hat. Dessen öffentliches Schulgeld ist daher für den Einzelnen aufgehoben. — Dem Staate steht die Leitung und Fürsorge für die besonderen Unterrichtsanstalten zu; auf die allgemeinen Anstalten aber übt die Gemeinde einen gesetzlich geordneten Einfluß durch ihren Schulvorstand aus. Bei Besetzungen schlägt das Erziehungsministerium der Gemeinde 3 Kandidaten vor, von welchen der Schulvorstand einen auswählt, gegen dessen Wahl der Gemeinde das Verwerfungsrecht zusteht. Patronatsrechte sind aufgehoben. — An Fortbildungsschulen haben außer den Lehrern auch andere geeignete Mitglieder der Gemeinde, namentlich die Geistlichen sich zu betheiligen. Fortbildungsvereine erhalten sich durch freiwilligen Beitritt. Hier kann nur anregend, rathend und unterstützend eingewirkt werden. Ueberall — reichen die Kräfte der Gemeinde nicht aus — muß der Staat mit seiner Aushilfe eintreten. — B. Mit der gleichen staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Berechtigung aller Glaubensbekenntnisse fällt der bisherige Begriff der Staatskirche; es fällt damit ferner das amtliche Recht aller Geistlichen der einzelnen Konfessionen, als Schulinspektoren und Schulrevisoren, die Staatschule zu beaufsichtigen, wogegen ihnen als Mitglied des Schulvorstandes ein zweckmäßiger Einfluß auf die religiös-sittliche Jugend-erziehung gesichert bleibt. Es fallen damit die Konfessionsschulen, da der Staat nur für die allgemeine, also auch für die religiöse Bildung aller seiner Glieder zu sorgen hat, nicht aber für jede der gesetzlich gleichberechtigten Kirchengemeinden besondere Schulen errichten und aus den gemeinsamen Beiträgen Aller erhalten kann. Der Staat hat sich deshalb durch den Erziehungsrath und die Schulsynoden mit den kirchlichen Behörden und kirchlichen Synoden über eine gemeinsame biblisch-christliche Grundlage des Religionsunterrichts zu verständigen, die Lehrer haben aber auch fernerhin den ersten Religionsunterricht bis zum Austritt aus der Kinderschule zu erteilen. Dadurch wird der innige Zusammenhang der Schule mit der Kirche verbürgt. — Keine Kirchengemeinde ist gezwungen, ihre Kinder an dem Unterrichte der Staatschule theilnehmen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Kinder anderweiten Religionsunterricht erhalten; doch wird jede Kirchengemeinde die Kosten eines solchen besonderen Unterrichts nothwendig selbst zu tragen haben. — Der Lehrer kann auch fernerhin das Amt eines Kantors und Organisten verwalten und wird als solcher Diener der besonderen Kirchengemeinde (nicht der Geistlichen), aber die den Lehrerstand in der öffentlichen Achtung so herabsetzenden und in seiner Wirksamkeit störenden Kirchendienste: als Lauten, Kirchenreinigen, Gebatterbitten, Priesterrocktragen u. sind jedenfalls anderen geeigneten Personen zu übertragen. Es versteht sich, daß damit auch die Kirchenkollekte für arme, alte und bedrängte Lehrer, ihre

Wittwen und Waisen in Wegfall kommt. — Sowohl bürgerlichen und religiösen Gemeinden, als geeigneten Persönlichkeiten, welche sich als wissenschaftlich und erzieherisch befähigt ausweisen, steht es jederzeit frei, unter der steten Aufsicht des Staates Erziehungsanstalten aller Art auf eigene Kosten zu begründen.

So geschehen i. J. 1848, vor nun 31½ J.! — Die Verathungen über dieses wichtige Programm verliefen in höchst würdiger Weise und fanden günstige Beurtheilungen, ebenso allerdings auch geharnischte Angriffe, besonders seitens der Kirche. — Und welches war der nächste Erfolg dieses Strebens? — Zu jener Zeit zeigte gar bald der politische Himmel trübe Wolken, sogar Sturm. Viele Lehrer, ja einzelne Lehrer besonders, ebenso auch intelligente Persönlichkeiten aus allen Ständen bis zu höheren Beamten hinauf betheiligten sich an den freieren Bestrebungen des Volks, welche in der Folge bis zu Ausartungen sich verstiegen. Das Jahr 1849 brachte dem Staate, dem Volke, den Lehrern, Einzelnen Trübes genug. Aber nicht alles Streben nach Vorwärts war erfolglos. Der Same war gestreut; einzelne Sprossen gediehen prächtig. Im neuesten Schulgesetze ist ja nun das Meiste aus dem Programme von 1848 verwirklicht. Erfolglos ist demnach das Streben nicht gewesen; aber Zeit hat es gekostet, ganzer 25 J., ehe die Volksschule auf andere Füße zu stehen kam, und an trüben Erfahrungen hat es nie gefehlt. Schon die Jahre 1850 und 1851, die sogenannte Reaktionsperiode, versetzte die gesammte Lehrerschaft in die traurige Lage, für Einzelne, welche in ihrem Fortschrittseifer die Würde des Standes vergessen hatten, zu büßen. Der Lehrerstand hat in jener Zeit von Behörden, Geistlichen, Gemeinden u. viel ertragen müssen, weil er zu erkennen gab, daß er sich in der niedrigen, gedrückten Stellung nicht wohl fühlte. Unsere jüngere Lehrerwelt begreift jetzt solche Erlebnisse nicht. Trotz der Hemmnisse ließ sich die Lehrerschaft aber doch nicht beirren; sie fuhr fort, in ruhiger Weise für das Beste des gesammten Standes zu sorgen. Schon in den 40er Jahren, ja schon früher, machte das Turnen namentlich durch die Unterstützung der Lehrer einen schönen Anfang und das Interesse daran erhöhte sich zu jener Zeit und später durch Einrichtung von Turnvereinen, Turnfahrten und Turnfesten bedeutend, besonders in den Städten. An der Einführung des Turnens nahmen die Lehrer den thätigsten Antheil. Nicht vergessen dürfen wir ferner die Entstehung des Pestalozzivereins und des Pestalozzialenders, des Krankenunterstützungs-, des Brandversicherungsvereins und des Vereines zur Unterstützung der Emeriti, die zu jener Zeit nur geringe Pensionen erhielten. Vor Allem aber dürfen wir nicht vergessen, daß in jener Versammlung in der Waisenhauskirche zu Dresden der Allgemeine sächsische Lehrerverein und der Allgemeine deutsche Lehrerverein gegründet wurden. Als Vorstand beider Vereine wurden gewählt: Bürgerschuldirektor Berthelt, jetzt k. Bezirksschulinspektor und Schulrath, als Vorsitzender und Kassirer, Gymnasialoberlehrer Dr. Köchly †, Lehrer Lanksh, seit 1866 Schuldirektor und seit 1/6. 1849 Redakteur der Sächsischen Schulzeitung, als Protokollant und Geschäftsführer, Seminardirektor Steglich, als Pfarrer † und Bürgerschullehrer Zschepische, später Prof. in Zürich, sämmtlich in Dresden. Das sind Lichtblicke aus dem Dunkel heraus! Und die Lehrerversammlungen wurden Glanzpunkte der Vereinigung, weil sie bewiesen, daß in würdiger Weise über die Interessen des Lehrerstandes berathen werden konnte, sodaß dadurch und durch die Haltung überhaupt, sowie durch die Arbeit und Strebsamkeit der Lehrer ein guter Geist sich dokumentirte, wodurch sich der Lehrerstand das Vertrauen wieder errang.

Hierher gehört auch das Streben zur Verwirklichung der schon seit längerer Zeit angebahnten Veränderung der äußeren Stellung der Lehrer und darf dabei nicht verschwiegen werden, daß die 2. Kammer der sächsischen Ständeversammlung, welche aus eigener Anschauung